

ARBEITSZEIT UND MEHRLEISTUNG

Der Unterrichtsstundenplan an den Grundschulen umfasst für die Klassenlehrer/Innen in der Woche 22 Einheiten zu 60 Minuten, für die Religions-, Italienisch- und Englischlehrpersonen 20 Einheiten. In der Mittelschule umfasst der wöchentliche Unterrichtsstundenplan 20 Einheiten zu 50 Minuten.

Die 22 bzw. 20 Einheiten umfassen die verbindliche Grundquote (Stunden, die für die Durchführung des Fachunterrichts laut Stundentafel vorgesehen sind) und die verpflichtenden zusätzlichen Unterrichtstätigkeiten, die auch als flexible Arbeitszeit definiert ist. Die flexible Arbeitszeit („Auffüllstunden“) wird am Anfang des Schuljahres geplant, während der Durchführung dokumentiert und die Dokumentation am Ende des Schuljahres abgegeben. Zur flexiblen Arbeitszeit zählen:

Grundschule: Pflichtquote mit Wahlmöglichkeit, Wahlbereich, Teamstunden, unterrichtsergänzende Tätigkeiten, Aufsicht (Fahrschüler, Pause, Mensa)

Mittelschule: Pflichtquote mit Wahlmöglichkeit, Wahlbereich, Teamstunden, unterrichtsergänzende Tätigkeiten, Bereitschaftsdienst

- Pflichtquote mit Wahlmöglichkeit: *die Angebote richten sich nach den im Dreijahresplan festgelegten Qualitätskriterien.*
- Wahlbereich: *die Angebote richten sich nach den im Dreijahresplan festgelegten Qualitätskriterien.*
- Teamstunden: *werden in der Grund- und in der Mittelschule zu Beginn des Schuljahres festgelegt. Jede Änderung muss im Klassenrat bzw. im Team beschlossen und im Sekretariat mitgeteilt werden.*
- unterrichtsergänzende Tätigkeiten: *bei allen zusätzlichen Nachmittagskursen wird ein Kursregister geführt, auch wenn sich die ergänzende Tätigkeit nur auf einen Nachmittag beschränkt.*

Ob die flexible Arbeitszeit als Jahresstunden oder als Wochenstunden verplant und durchgeführt wird, entscheidet das Lehrerkollegium zu Beginn des Schuljahres.

Ausfallen von Unterrichtsstunden:

Können Unterrichtsstunden wegen irgendwelcher vom Klassenrat oder Team geplanter Tätigkeiten nicht geleistet werden (Ausflüge, Projekte usw.), dann müssen diese eingebracht werden. Jeder Ausfall von Unterrichtsstunden bei ubV in der Grundschule muss mit dem Schuldirektor abgesprochen werden.

Weitere vom LKV vorgesehene Tätigkeiten:

- a) Mehrleistung bis zu 220 Stunden für Tätigkeiten, die mit dem Berufsbild des Lehrers zusammenhängen
 - b) 50/60 Minuten Pauschale (Mittelschule)
 - c) Unterrichts- und Verwaltungsüberstunden
 - d) Bereitschaftsdienst
 - e) Gelegentliche Supplenzen
 - f) Unterstützende Tätigkeiten (Koordinatorentätigkeit)
- a) **Mehrleistung bis zu 220 Stunden:** Der LKV legt im Art. 8 des Einheitstextes fest, dass alle Lehrpersonen mit einem vollen Lehrauftrag verpflichtet sind, Tätigkeiten bis zu 220 Stunden auszuüben, die mit dem Berufsbild des Lehrers zusammenhängen (Lehrpersonen mit reduziertem Auftrag im Verhältnis ihres Auftrages). Mit Ausnahme der gemeinsamen Planungsstunden muss dafür keine Dokumentation vorgelegt werden.
- Der Schuldirektor erstellt jährlich einen Tätigkeitsplan, welcher Tätigkeiten lt. Art. 8 des Einheitstextes sowie die Termine beinhaltet.
 - Die im verbindlichen Teil des Tätigkeitsplans des Schulsprengels vorgesehenen Tätigkeiten sind für alle Lehrpersonen verpflichtend.
 - Im Jahrestätigkeitsplan der einzelnen Schulstellen werden jene weiteren Tätigkeiten geplant, welche für alle Lehrpersonen der Schulstelle verbindlich sind (z.B. Teilkollegien auf Schulebene).
 - Im Jahrestätigkeitsplan der Schule werden auch jene zusätzlichen Tätigkeiten festgelegt, welche von einzelnen Lehrpersonen aufgrund besonderer Bedürfnisse des Lehrerkollegiums, der Schulstel-

le oder des Klassenrates geplant und durchgeführt werden (z.B. zusätzliche Planungsstunden, Besprechungen mit Dienststellen, weitere Elternarbeit,...).

Die für den Unterricht erforderlichen zusätzlichen Tätigkeiten bis zu 220 Jahresstunden beinhalten auch weitere Tätigkeiten, die mit dem Unterricht zusammenhängen: Kontakttreffen Kindergarten, Mittelschule, Treffen mit Dienststellen, Übertrittsgespräche, Teilkollegien auf Schulebene, Fachgruppensitzungen, ggf. Tätigkeiten in Arbeitsgruppen...

Für diese Tätigkeiten werden keine Überstunden vergütet, da sie auf jeden Fall zum Berufsbild des Lehrers gehören.

Die Tätigkeiten im Rahmen der 220 Stunden müssen während der im Schulkalender definierten Unterrichtszeit durchgeführt werden (Ausnahme: Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen). Eventuelle Ausnahmen müssen mit der Schulführungskraft abgesprochen werden.

b) **50/60 Minuten Pauschale (Mittelschule)**: Die Tätigkeiten im Rahmen der 50/60 Minuten Pauschale sind mit Kollektivvertrag festgelegt. Der Schuldirektor teilt im Rahmen dieses Kontingentes diese Tätigkeiten den einzelnen Lehrpersonen zu.

c) **Unterrichts- und Verwaltungsüberstunden**: Der LKV sieht für verschiedene Tätigkeiten die Möglichkeit einer zusätzlichen Bezahlung vor. Es wird dabei zwischen Unterrichtsüberstunden und „Verwaltungsüberstunden“ unterschieden.

Die Vorgehensweise für die Zuteilung von Überstunden ist folgendermaßen geregelt:

- Bildung von Arbeits- bzw. Projektgruppen bzw. Zuweisung von Tätigkeiten durch den Direktor
- Schriftliche Planung der Tätigkeiten innerhalb dieser Arbeits- und Projektgruppen (Projektstätigkeiten werden in der Regel über die Auffüll- bzw. Teamstunden abgedeckt und nur in Ausnahmesituationen mit Überstunden vergütet)
- Festlegen des vorgesehenen Zeitaufwandes
- Erstellen eines schriftlichen Überstundenantrages und gleichzeitige Vorlage des Tätigkeitsplanes innerhalb 10. Oktober. Der Tätigkeitsplan beinhaltet:
 - *Titel der Tätigkeit*
 - *Koordinator der Arbeits- bzw. Projektgruppe*
 - *Mitglieder*
 - *Tätigkeitsplan*
 - *geplanter Zeitaufwand*
 - *etwaige zusätzliche Mittel (Verbrauchsmaterial, Lehrmittel, Bücher...)*
 - *beantragte Vergütung für die gesamte Tätigkeit*
- Die Anträge werden vom Direktor begutachtet, welcher notwendige Abklärungen trifft und die Überstunden zuteilt. Kriterien für die Zuteilung von Überstunden sind:
 - *Tätigkeiten, die vom LKV vorgesehen sind*
 - *Tätigkeiten, die mit Aufträgen zur Ausarbeitung von Konzepten, Strategien, neuen Formen, innovativen Modellen...verbunden sind*
 - *Tätigkeiten, die öffentlichkeitswirksam sind*
- Der Leiter der Arbeits- bzw. Projektgruppe legt am Ende der Tätigkeit einen Tätigkeitsbericht vor. Dieser beinhaltet:
 - *Titel der Tätigkeit*
 - *Name des Koordinators der Arbeits- bzw. Projektgruppe*
 - *Namen der Mitglieder*
 - *Tätigkeitsbericht*
 - *benötigter Zeitaufwand*
 - *verwendete zusätzliche Mittel (Verbrauchsmaterial, Lehrmittel, Bücher...)*
 - *Aufstellung der geleisteten Stunden der einzelnen Mitglieder. Der vom Schuldirektor zugesicherte Gesamtbetrag für die Tätigkeit der betreffenden Arbeits- bzw. Projektgruppe darf dabei nicht überschritten werden.*
- Für die Auszahlung der Überstunden legt jedes Mitglied der Arbeits- bzw. Projektgruppe einen schriftlichen Antrag vor. Die Auszahlung der Überstunden, welche nicht ausdrücklich vom Kollektivvertrag vorgesehen sind, erfolgt nur nach einer Eigenerklärung, die 220 Stunden geleistet zu haben. Mit Ausnahme der vorgesehenen Planungsstunden muss keine Dokumentation der 220 Stunden abgegeben werden. Es empfiehlt sich allerdings, über die Ausübung der 220 Stunden Buch zu führen.

Schulstellenleiter und Mitarbeiter des Direktors brauchen keinen Tätigkeitsplan bzw. keinen Tätigkeitsbericht vorlegen.

Für Tätigkeiten, die zum Berufsbild der Lehrperson gehören (LKV, Art. 8 Abs. 3) werden keine Überstunden bezahlt, auch wenn diese Tätigkeiten über die 220 Stunden hinausgehen.

Unterrichtsüberstunden für Stütz- und Förderkurse, ergänzende Tätigkeiten, unterrichtsbegleitende Veranstaltungen in der Mittelschule können nur beantragt werden, wenn die Tätigkeiten im Jahrestätigkeitsplan festgelegt sind und keine Möglichkeit besteht, diese im Rahmen des Plansolls abzuwickeln.

Sogenannte „Verwaltungsüberstunden“ können für alle Tätigkeiten, die mit der Durchführung von Sonderprojekten und Sonderaufträgen gemäß Art. 7 Absatz 2 des LKV vom 16.04.1998 und dem LKV vom 29.08.2000 zusammenhängen beantragt werden.

- d) **Bereitschaftsdienst**: In der Mittelschule wird die erste Unterrichtsstunde durch einen Bereitschaftsdienst abgedeckt. Lehrpersonen, die nicht eingesetzt werden, üben bei Bedarf andere notwendige didaktische Tätigkeiten aus. Der Bereitschaftsdienst zählt in der Mittelschule zu den Auffüllstunden.
In den Grundschulen (Hauptort und Schulstellen) werden in der ersten Stunde eines jeden Wochentages ausreichend Teamstunden eingeplant, welche fallweise für den Bereitschaftsdienst herangezogen werden.
Die Einteilung des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch die Schulführungskraft.
- e) **Gelegentliche Supplenzen**: Bei Abwesenheit einer Lehrperson wird ein Ersatzstundenplan erstellt, welcher unmittelbar nach Bekanntwerden der Abwesenheit angeschlagen wird. Diese Supplenzstunden werden für die Ausübung didaktischer Tätigkeiten genutzt. Die Vergütung der gelegentlichen und vom Direktor zugeteilten Supplenzen zählen zu den Pflichtausgaben.
- f) **Unterstützende Tätigkeiten (Koordinatorontätigkeit)**: Der LKV sieht die Einsetzung von Koordinatoren für die Verwirklichung der Zielsetzungen der Autonomie vor.

Die Vorgangsweise der Ernennung ist im LKV festgelegt. Schulintern werden die Bestimmungen folgendermaßen angepasst:

- Interessierte Lehrpersonen stellen innerhalb 20. September des jeweiligen Jahres bzw. mindestens 20 Tage vor jeder weiteren Kollegiumssitzung ein Ansuchen mit genauer Angabe der Arbeitsbereiche.
- Eine vom Lehrerkollegium ernannte Arbeitsgruppe prüft die Ansuchen und schlägt die Lehrpersonen dem Lehrerkollegium vor.
- Das Lehrerkollegium prüft die Vorschläge der Arbeitsgruppe und bestimmt mit Mehrheitsbeschluss die vorgeschlagenen Koordinatoren.